



Ausnahmegenehmigung zum Transport von Tieren empfänglicher Arten zum Schlachtbetrieb aus der

- Schutzzone
 Überwachungszone

1 Antrag

Identifizierung der Tiere

Tierart:			
Anzahl der Tiere:		Alter der Tiere:	
Datum Einstattung:		Datum und Abfahrzeit Transport:	
Kennzeichnung:	Ohrmarken Nr.:		

Angaben zum Herkunftsbetrieb

Name	
Anschrift	
VVVO-Nr	

Angaben zum Bestimmungsort/Schlachtstätte

Name	
Anschrift	
EG Zulassung-Nr	

Ich bestätige, dass die oben benannte Partie Tiere ohne Zwischenhalt zum Bestimmungsort transportiert wird (aus der Schutzzone in verplombten Fahrzeugen). Ich habe veranlasst, dass

- Die Tiere tierärztlich klinisch untersucht werden und die Ergebnisse 24 Stunden vor dem Verbringen vorliegen
- dieser Antrag 24 Stunden vor dem Transport der Tiere dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt übersendet wurde (Fax, pdf per Email).
- Tiere aus der Schutzzone: zusätzlich serologische und virologische Untersuchung veranlasst habe

Ort, Datum Stempel/Unterschrift Herkunftsbetrieb

2 Angaben und Ergebnisse klinischer Untersuchungen gemäß §10(1)Nr.1 bzw. § 12(1) Nr. 3 MKSeuchV

Ich bestätige, dass ich alle Tiere der in Punkt 1 benannten Partie innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport klinisch untersucht habe und ich keine Anzeichen auf Maul- und Klauenseuche festgestellt habe.

Ort, Datum und Uhrzeit Unterschrift amtlich beauftragter Tierarzt

3 Amtliche Erklärung

Ihr Antrag vom: _____

Bescheinigung Nr: _____

Der/ Die Unterzeichnende bestätigt, dass die oben bezeichnete Partie Tiere empfänglicher Arten die Forderungen zum unmittelbaren Verbringen zur Schlachtstätte gemäß Artikel 28 (Schutzzone) oder Artikel 43 (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit

Schutzzone

- §10(1)Nr.1 MKSeuchV (Klinische Untersuchung innerhalb 24 Stunden negativ, serologisch/virologisch MKS negativ, innerhalb 4 Tagen)
- keine epidemiologischen Anhaltspunkte vorliegen, dass sich in dem Herkunftsbetrieb ansteckungsverdächtige Tiere empfänglicher Arten befinden

Überwachungszone

- § 12(1) Nr. 3 MKSeuchV (Klinische Untersuchung innerhalb 24 Stunden negativ)
- keine epidemiologischen Anhaltspunkte vorliegen, dass sich in dem Herkunftsbetrieb ansteckungsverdächtige Tiere empfänglicher Arten befinden

erfüllt sind.

3.2

Die Ausnahmegenehmigung ist gemäß

- §10 (1) Nr.1 MKSeuchV (Schutzzone)
- §12 (1) Nr.3 MKSeuchV (Überwachungszone)

unter folgenden Auflagen (Artikel 33,40 der VO EG Nr 2020/687) erteilt:

- 1 Es ist verboten, dass frische Fleisch (gekühlt, tiefgefroren) in Verkehr zu bringen und an Dritte abzugeben.
- 2 Das Fleisch darf zu Fleischerzeugnissen verarbeitet werden, wenn eine Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur über 70 °C gewährleistet ist. Daraus hergestellte Brüh- und Kochwurstzeugnisse sind verkehrsfähig und dürfen an Dritte abgegeben werden. Das gilt nicht für Rohwurst- und Rohpökelerzeugnisse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Im Auftrag

Eberswalde, Datum,

Siegel

.....
Unterschrift amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin